

Zweiter Bericht des Generalprokurators an das Obergericht über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

Autor(en): **Hermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die
Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): **- (1853)**

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415917>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zweiter Bericht

des

Generalprokurators

an das

Obergericht

über

den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern.

(Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1853.)

Herr Präsident,

Herren Oberrichter!

Der Unterzeichnete beehrt sich, Ihnen hiemit nach Vorschrift des §. 70 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 seinen zweiten Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege, den Zeitraum vom 1. Jenner bis 31. Dezember 1853 umfassend, vorzulegen.

Derselbe wird sich diesmal im Wesentlichen auf eine möglichst gedrängte, mit statistischen Tabellen begleitete Ueber-

sicht der Thätigkeit der gerichtlichen Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Anklagekammer und der verschiedenen Strafgerichte beschränken; ein näheres Eingehen auf die Wirksamkeit des gegenwärtigen Strafverfahrens und auf dessen Vorzüge und Mängel scheint um so weniger nothwendig, als der Unterzeichnete bereits in seinem ersten Berichte sich ausführlich hierüber verbreitet hat, und das dort Gesagte auch jetzt noch zum großen Theile anwendbar ist. Indessen wird er nicht unterlassen, gelegentlich auf den nicht unbedeutenden Einfluß hinzuweisen, welchen die beiden Abänderungsgesetze vom 11. Dezember 1852 und 12. März 1853 auf die Verwaltung der Strafrechtspflege geübt haben.

Die gerichtliche Polizei.

Was zunächst den Zustand der gerichtlichen Polizei betrifft, so war derselbe in dem Berichtsjahr im Allgemeinen ein befriedigender. Dieselbe wurde durch die Regierungsstatthalter und die ihnen untergebenen Polizeiangestellten mit Thätigkeit, Umsicht und Energie gehandhabt. Auch die vorgeschriebenen Kontrollen wurden im Ganzen in der Ordnung geführt. Heilsam wirkte in dieser Beziehung besonders die erläuternde Vorschrift des Art. 3 des Gesetzes vom 12. März 1853, wonach die Regierungsstatthalter nicht nur die ersten vorläufigen Vorkehren zur Konstatirung des objektiven Thatbestandes eines Verbrechens oder Vergehens, sondern auch diejenigen zur Herbeischaffung von Indizien in Betreff der Thäterschaft zu treffen haben. Durch die ausdrückliche Anerkennung dieser Befugnisse erhielten die Regierungsstatthalter

wieder mehr Kraft. Indessen zeigt sich auch jetzt noch einige Verschiedenheit in der praktischen Anwendung jener Vorschrift, indem die einen Regierungsstatthalter die ihnen eingeräumte Befugniß weiter ausdehnen als die andern.

Nach hierseitigem Dafürhalten ist jener Gesetzesartikel nicht so aufzufassen, daß er dem Regierungsstatthalter die Pflicht auflegt, in jedem Falle dafür zu sorgen, daß der objektive Thatbestand ganz genau in allen seinen rechtlichen Beziehungen festgestellt werde, und Alles selber zu ermitteln, was zur vollständigen rechtlichen Qualifikation der Handlung erforderlich ist. Es genügt, wenn festgestellt ist, daß ein Vergehen einer besondern Art begangen worden ist, um die Akten dem Untersuchungsrichter zu überweisen; die nähere Ermittlung des Thatbestandes bleibt meines Erachtens besser dem Untersuchungsrichter überlassen. Nur dafür soll der Regierungsstatthalter bedacht sein, dem Untersuchungsrichter nicht Anzeigen zu übermachen, ohne daß eine strafbare Handlung begangen worden ist, und ohne daß eine Spur vom Urheber vorhanden sei. Allein sobald ersteres sicher oder wahrscheinlich ist, und irgend einige Spur des Thäters vorliegt, so soll der Regierungsstatthalter die Anzeige überweisen, ohne selbst weitere Nachforschungen zu machen, Informationen aufzunehmen u. dgl.; denn eben dafür ist der Untersuchungsrichter da. Selbst die Vornahme von Augenscheinen u. dgl. liegt meiner Ansicht nach als ein wesentlicher Akt der Untersuchung dem Untersuchungsrichter ob, und schlechthin nur da, wo Gefahr im Verzug ist, soll der Regierungsstatthalter einschreiten, daher ihm gewöhnlich die Vornahme oder Anordnung der Hausdurchsuchungen obliegen wird.

Die Voruntersuchungen wurden im Allgemeinen durch die Untersuchungsrichter gut und meist mit Erfolg geführt. Die Mehrzahl der Voruntersuchungen wurden rasch und ohne nachtheilige Unterbrechungen befördert. Ungelegliche Wahrheitserforschungsmittel oder sonstige ungebührliche Behand-

lung der Angeschuldigten kamen höchst selten vor, gegentheils wurden die letztern, sofern sie nicht durch störrisches Benehmen den Richter zu strengern Maßregeln nöthigten, was nur ausnahmsweise vorkam, stets mit Takt, verbunden mit Ernst, und mit Vermeidung persönlicher Kränkungen behandelt.

Manche Untersuchungsrichter geben immer noch der Voruntersuchung eine zu große Ausdehnung. Doch haben sich die meisten nach und nach mit dem gegenwärtigen Verfahren vertraut gemacht, und Rügen über ungesegliche oder unregelmäßige Untersuchungs-handlungen sowie Aktenvervollständigungen kommen weit seltener vor als im Anfang. Sprachfehler und unleserliche Handschriften kommen dagegen noch hin und wieder zum Vorschein.

Das Verhältniß der unentdeckt gebliebenen Verbrechen und Vergehen zu denjenigen, bei welchen die Thäter ermittelt wurden, welches den richtigsten Maßstab für die Beurtheilung der Leistungen der gerichtlichen Polizei liefert, stellt sich nach den hienach folgenden statistischen Angaben keineswegs als ungünstig dar, besonders wenn man die geringen Mittel berücksichtigt, über welche die Polizei bei unsern republikanischen Einrichtungen zu verfügen hat.

Im Laufe des Jahres 1853 langten zufolge Tabelle I Anzeigen über begangene Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen (mit Ausnahme der Forst- und Feldfrevel) ein

14,978

Davon wurden von den Regierungsstatthaltern nach Art. 3 des Gesetzes vom 12. März 1853 den Untersuchungsrichtern nicht überwiesen, weil entweder die angezeigte Handlung nicht als eine strafbare erachtet wurde oder wegen Mangel an Spuren eines muthmaßlichen Thäters 1,517

Den Untersuchungsrichtern überwiesen wurden 13,461

14,978

Hinwieder wurde die Untersuchung nach Art. 235 St.B. durch übereinstimmenden Beschluß des Untersuchungsrichters und Bezirksprokurators aufgehoben:

Im ersten Geschwornenbezirk.

Frutigen	14
Interlaken	15
Oberhasle	34
Saanen	34
Niedersimmenthal	9
Obersimmenthal	51
Thun	13
Ronolsingen	79
	249

Im zweiten Geschwornenbezirk.

Bern	86
Schwarzenburg	36
Seftigen	21
	143

Im dritten Geschwornenbezirk.

Narwangen	20
Burgdorf	33
Signau	14
Trachselwald	18
Wangen	35
	120

Im vierten Geschwornenbezirk.

Narberg	15
Biel	35
Büren	8

Uebertrag : 58

	Uebertrag:	58
Erlach		5
Nidau		32
Fraubrunnen		19
Laupen		20
		134

Im fünften Geschwornenbezirk.

Courtelary	—
Delsberg	—
Freibergen	—
Laufen	—
Münster	—
Neuenstadt	—
Pruntrut	—
	—

Ueber die Zahl der der Anklagekammer eingesandten Voruntersuchungen gibt die Tabelle II Auskunft. Dieselbe erscheint deshalb geringer als im Jahr 1852, weil zufolge der Erhöhung der Kompetenz der korrektionellen Gerichte eine nicht unbedeutende Zahl von Straffällen, welche früher der Anklagekammer vorgelegt werden mußten, ihr nunmehr nicht mehr eingesandt zu werden brauchen. Die Zahl der an die Anklagekammer gelangten Voruntersuchungen vertheilt sich auf die verschiedenen Geschwornenbezirke und Amtsbezirke wie folgt:

Im ersten Geschwornenbezirk.

Frutigen	8
Interlaken	10
Oberhasle	4
Saanen	1
Niedersimmenthal	15
	Uebertrag: 38

Uebertrag :	38
Obersimmenthal	18
Thun	13
Konolfingen	32
	101

Im zweiten Geschwornenbezirk.

Bern	82
Schwarzenburg	31
Sestigen	35
	148

Im dritten Geschwornenbezirk.

Narwangen	8
Burgdorf	21
Signau	17
Trachselwald	19
Wangen	21
	86

Im vierten Geschwornenbezirk.

Narberg	12
Biel	10
Büren	7
Erlach	5
Fraubrunnen	21
Midau	8
Laupen	5
	68

Im fünften Geschwornenbezirk.

Courtelary	19
Delsberg	4
Uebertrag :	23

	Uebertrag:	23
Freibergen		13
Laufen		2
Münster		9
Neuenstadt		6
Pruntrut		13
		66

Ueber die Dauer der Präventivhaft der den Affisen überwiesenen Angeschuldigten gibt die Tabelle IV Auskunft.

Die Staatsanwaltschaft.

Das Personal der Staatsanwaltschaft erlitt im Laufe des Jahres die alleinige Veränderung, daß Herr Jules Renaud, welcher seit 1. Juli 1851 das Amt eines Bezirksprokurators des fünften Bezirks (Jura) provisorisch versehen hatte, durch Herrn August Moschard, gewes. Regierungsrath, ersetzt wurde. Ferner ist hier zu erwähnen, daß dem Bezirksprokurator des zweiten Bezirks, wegen der nur mit kurzen Unterbrechungen auf einander folgenden Affisensitzungen während mehreren Monaten für die Besorgung der korrektionalen und Polizeigeschäfte ein Gehülfe in der Person des Herrn Fürsprecher Fischer beigegeben werden mußte, der sich mit verdankenswerther Bereitwilligkeit diesem Offizium unterzog.

Ueber die Stellung, welche die Staatsanwaltschaft nach dem gegenwärtigen Strafverfahren einnimmt und über die

Art und Weise, wie sie ihre Aufgabe zu lösen bemüht ist, enthält der vorjährige Bericht des Unterzeichneten das Erforderliche, auf welchen hier um so mehr verwiesen werden kann, als in dem Geschäftsgange der Staatsanwaltschaft seither keine Aenderung eingetreten ist.

Einen Zuwachs von Geschäften erhielt die Staatsanwaltschaft durch die ihr zufolge des neuen Preßgesetzes übertragene Aufsicht über die Presse. Die wenigen Preßprozesse, welche von Staats wegen angehoben wurden, waren am besten geeignet, die Besorgnisse über Beeinträchtigung des Rechts der freien Meinungsäußerung, welches Manche durch einzelne Bestimmungen des Preßgesetzes für gefährdet hielten, verschwinden zu machen. Uebrigens verdient es rühmend anerkannt zu werden, daß die Presse allmählig einen ruhigeren und weniger gereizten Ton anstimmte, und dadurch der Staatsanwaltschaft ihre keineswegs angenehme Aufgabe wesentlich erleichterte.

Generalprokurator.

Der spezielle Geschäftskreis des Generalprokurators fällt im Wesentlichen mit demjenigen der Gerichtsbehörden, bei welchen er mitzuwirken berufen ist (Anklagekammer, Polizeikammer und Appellations- und Kassationshof) zusammen, und es wird daher, um Wiederholungen zu vermeiden, bezüglich der Leistungen desselben auf die Abtheilungen dieses Berichts verwiesen, welche jene Behörden angehen, sowie auf die dazu dienenden tabellarischen Uebersichten. Folgende Data zeigen, daß seine Geschäftslast immer noch eine bedeutende ist.

Geschäfte der Anklagekammer.

Zahl der Voruntersuchungen, deren Studium und Bearbeitung dem Generalprokurator oblag (worunter mehrere von bedeutendem Umfange)

Zahl der schriftlichen Anträge an die Anklagekammer	737
Zahl der Sitzungen, welchen er bewohnte	98

Geschäfte der Polizeikammer.

Zahl der beurtheilten korrekzionellen und Polizeistrafälle *)	238
---	-----

Geschäfte des Appellations- und Kassationshofes.

Zahl der behandelten Geschäfte	60
Zahl der mündlichen Vorträge	51
Zahl der schriftlichen Vorträge	9
Zahl der Sitzungen	14

Hiezu kommt die Entwerfung verschiedener Weisungen und Kreisschreiben, die Korrespondenz mit den Bezirksprokuratoren und andern Regierungsbehörden und Beamten, die Prüfung der Wahlprotolle der Geschwornen u. s. w.

Bezirksprokuratoren.

Ueber die spezielle Thätigkeit der Bezirksprokuratoren gewähren die Tabellen V und XIII eine summarische Uebersicht. Im Uebrigen wird auf die Spezialberichte dieser Beamten verwiesen, welche zugleich mancherlei schätzenswerthe kritische Bemerkungen enthalten, welche, um Weitläufigkeit zu vermeiden, nur theilweise in den Generalbericht aufgenommen werden konnten.

*) So lange als dem Appellations- und Kassationshofe die oberinstanzliche Beurtheilung der korrekzionellen und Polizeistrafälle oblag, stellte der Generalprokurator seine Anträge mündlich, weil jeweilen ein Mitglied des Gerichtshofes das schriftliche Referat übernahm. Seit Einsetzung der Polizeikammer stellte der Generalprokurator seine Anträge in der Regel schriftlich, und erläuterte sie in der Sitzung, wo nöthig, noch mündlich.

Die Anklagekammer.

Der Geschäftskreis der Anklagekammer erlitt durch das Gesetz vom 11. Dezember 1852 insofern eine Veränderung, als durch die Erhöhung der Kompetenz der korrekzionellen Gerichte viele Straffälle, und zwar namentlich geringere Diebstähle, welche früher als Verbrechen behandelt werden mußten, nunmehr den Charakter bloßer Vergehen annahmen und daher der Cognition der Anklagekammer entzogen wurden, vorbehältlich jedoch derjenigen Fälle, in welchen der Untersuchungsrichter und der Bezirksprokurator, sei es über die Frage ob Grund zur weitem gerichtlichen Verfolgung da sei, oder über die Zuständigkeit des Gerichtsstandes verschiedener Meinung sind. Die hiedurch eingetretene Erleichterung wurde indeß aufgewogen durch die der Anklagekammer durch das nämliche Gesetz übertragene oberinstanzliche Beurtheilung der korrekzionellen und Polizeistraffälle, welche früher dem Appellations- und Kassationshofe oblag. (Siehe unten die Rubrik Polizeikammer.) Die Vereinigung dieser allerdings verschiedenartigen Berrichtungen in einer und derselben Behörde, gegen welche anfänglich einige Bedenken walteten, hatte keine wesentlichen Uebelstände zur Folge, sondern zeigte sich — abgesehen von der nicht unbedeutenden Erleichterung, welche dadurch dem mit anderweitigen Geschäften ohnehin hinlänglich beladenen Appellations- und Kassationshofe zu Theil wurde — als praktisch und für den Geschäftsgang förderlich.

Bis zum 1. Juli 1853 bestand die Anklagekammer aus den Herren Oberrichter Weber, als Präsident, und Hebler und Moser, als Mitglieder, vom 1. Juli hinweg aber trat insofern ein Wechsel ein, als Herr Oberrichter Hebler zum Präsidenten und an dessen Stelle Herr Oberrichter Tscharner

zum Mitglied ernannt wurde. An die Stelle des Herrn Moser, welcher bald darauf seine Entlassung als Oberrichter einreichte, wurde Herr Oberrichter Egger zum Mitglied ernannt.

Die Zahl der Sitzungen beträgt 98.

Ueber die Thätigkeit der Anklagekammer im Jahr 1853 geben die Tabellen II und III Aufschluß.

	Fälle.	Personen.
Auf 31. Dezember 1852 waren zufolge des vorjährigen Berichts unerledigt . . .	11	19
Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1853		
langten ein	469	838
Den Assisen wurden überwiesen	219	444
Den korrekzionellen Gerichten wurden überwiesen	135	185
Dem Polizeirichter wurden überwiesen	41	55
Aufgehoben wurde die Untersuchung gegen Personen	—	156
Unerledigt waren auf 1. Jänner 1854	11	23

Vergleicht man hiemit den vorjährigen Bericht, so wurden im Jahr 1853 weniger den Assisen überwiesen als im Jahr 1852 204 Fälle und 193 Personen.

Diese bedeutende Verminderung der Assisenfälle rührt her theils von der bereits erwähnten durch das Gesetz vom 11. Dezember 1852 eingeführten Erhöhung der Kompetenz der korrekzionellen Gerichte, theils war sie eine Folge der durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. März 1853 der Anklagekammer ertheilten Ermächtigung auf den Antrag des Generalprokurators auch solche Straffälle, welche sich nach den dormaligen Strafgesetzen zu Verbrechen eignen, dann dem korrekzionellen Gerichte oder dem Polizeirichter zu überweisen, wenn sie einmüthig dafür hält, daß der Gesetzgeber, wenn ihm bei Erlassung des betreffenden Strafgesetzes der konkrete Fall vorgeschwebt hätte, um den es sich handelt, eine peinliche Strafe nicht angedroht haben würde.

Die Anklagekammer machte von dieser Ermächtigung namentlich in solchen Fällen Gebrauch, wo entweder die Jugend des Angeschuldigten es im Interesse der Moral wünschbar erscheinen ließ, sie der öffentlichen Verhandlung vor den Assisen zu entziehen, oder der Fall überhaupt nicht von zureichender Wichtigkeit erschien, um dafür den kostspieligen Apparat der Schwurgerichte in Thätigkeit zu setzen. Immerhin ist es wünschbar, daß diese weitführende diskretionäre Gewalt bald möglichst ihre Endschafft erreichen möge, was indeß erst mittelst Erlassung des neuen schon längst im Werke liegenden Strafgesetzbuches möglich sein wird.

Als Disziplinarbehörde über die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei traf die Anklagekammer auch im Jahr 1853 verschiedene Verfügungen, die indeß nicht von zureichender Bedeutung sind, um hier namentlich angeführt zu werden. Einzig verdient erwähnt zu werden, daß die Anklagekammer sich veranlaßt sah, gegen den Gerichtspräsidenten von Göttingen, Herrn Maurer, eine Disziplinaruntersuchung einzuleiten, welche seine Einstellung und nachherige Abberufung zur Folge hatte. Ein anderer Gerichtspräsident kam weiterem Einschreiten durch Einreichung seiner Entlassung zuvor.

Noch verdient erwähnt zu werden, daß die Anklagekammer, veranlaßt durch wiederholte Entweichungen von Gefangenen, sich bewogen sah, in Betreff der Handhabung der Gefangenschaftspolizei den betreffenden hiemit betrauten Beamten schärfere Weisungen zu ertheilen, überhaupt genauere Aufsicht zu führen und gegen nachlässige Beamte und Angestellte alles Ernstes einzuschreiten. Die dießfälligen Maßregeln verfehlten ihren Zweck nicht, wenigstens sind seither dergleichen Entweichungen weniger häufig vorgekommen.

Die Assisen.

Die außerordentliche Anhäufung der Assisenfälle, deren laut dem vorjährigen Generalberichte auf Ende Jahres 1852 sich weniger nicht als 240 noch unbeurtheilt vorfinden, machten im Interesse des Geschäftsganges die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln zur gebieterischen Nothwendigkeit, sollten anders diese Rückstände einmal nachgearbeitet werden.

Es wurde daher durch Gesetz vom 11. Dezember 1852 verordnet: daß auf so lange als die Geschäftsanhäufung es erfordere, neben der bestehenden Kriminalkammer vom Obergerichte eine zweite außerordentliche Kriminalkammer aufgestellt werden solle, und zugleich bestimmt, daß, so lange diese Anordnung daure, die ordentliche Kriminalkammer den Assisen des ersten, dritten, vierten und fünften, die außerordentliche ausschließlich den Assisen des zweiten Bezirks vorzustehen habe, auf welch' letztern Bezirk die Rückstände zum weitaus größten Theile fielen.

Diese Maßregel erreichte ihren Zweck vollkommen. Denn auf Ende des Berichtsjahres waren nicht nur die Rückstände vom Jahr 1852 — bis auf einige wenige — nachgearbeitet und erledigt, sondern auch die im Laufe des Jahres 1853 den Assisen überwiesenen Straffälle bis auf 67 beurtheilt, so daß unterm 24. Oktober 1853 die außerordentliche Kriminalkammer wieder aufgehoben werden konnte.

1. Zahl und Dauer der gehaltenen Sessionen.

Bermitteltst der Einsetzung einer außerordentlichen Kriminalkammer war es möglich, im Jahr 1853 in dem ersten, dritten, vierten und fünften Geschwornenbezirke je drei und in dem zweiten neun Sitzungen zu halten.

Die Dauer der Sitzungen ist der Tabelle V zu entnehmen.

Die Verhandlungen nahmen im Ganzen 274 Tage in Anspruch. In dieser Zeit wurden 392 Fälle wider 685 Angeklagte erledigt, so daß durchschnittlich auf eine Sache 0,69 Tag, auf einen Angeklagten 0,40 Tag zu rechnen sind.

2. Zusammensetzung der Assisenhöfe.

Kriminalkammer.

Die ordentliche Kriminalkammer war bis zum 1. Juli 1853 zusammengesetzt aus den Herren Oerrichtern Steiner und Garnier. Von diesem Zeitpunkte hinweg trat an die Stelle des Herrn Oerrichter Steiner, Herr Oerrichter Marti. Als drittes Mitglied wurde von dem Obergerichte jeweilen für jede Sitzung ein Richterbeamter oder Advokat des betreffenden Geschwornenbezirks ernannt.

Die außerordentliche Kriminalkammer bestand bis zum 1. Juli aus dem Herrn Oerrichter Tscharner, als Präsident, und den Herren Amtsrichter Manuel und alt-Oerrichter Müller, als Mitglieder. Von diesem Zeitpunkte hinweg trat an die Stelle des Herrn Tscharner Herr Oerrichter Weber, welcher indeß — da er als früherer Präsident der Anklagekammer — in einer Mehrzahl von Fällen nicht sitzen konnte, sich bei diesem durch Herrn Oerrichter Marti vertreten lassen mußte und dafür zeitweise die Stelle des Letztern bei der ordentlichen Kriminalkammer einnahm.

Bei der ordentlichen Kriminalkammer funktionirte als Sekretär der zweite Kammerschreiber, Herr Bircher, bei der außerordentlichen der Amtsgerichtsschreiber Rösch in Bern oder ein Stellvertreter desselben.

Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft war jeweilen vertreten durch den Bezirksprokurator des betreffenden Geschwornenbezirks.

Geschworne.

Die Wahlen der Geschwornen für das Jahr 1853 fanden am 3. Oktober 1852 statt. In dem dießfälligen Dekret war Vorsorge getroffen worden, daß unförmliche oder ungültige Wahlen — wie sie im Jahr 1851 vielfach vorkamen — nicht wiederkehren, und wirklich langten dießmal nur sehr wenige Wahlbeschwerden ein, so daß die Bildung des Verzeichnisses keinen Aufschub erlitt.

Sowohl über das Ergebnis der Wahlen der Geschwornen, über die Herauslosung derselben (Vierziger-Liste) als über diejenigen, welche wirklich funktionirt haben, liefert die Tabelle VI die erforderlichen Nachweise.

Verteidiger.

Durch Art. 13 des Gesetzes vom 12. März 1853 wurde das Recht der Vertheidigung vor den Assisen dahin beschränkt, daß den Angeschuldigten, Kapitalfälle vorbehalten, keine amtlichen Vertheidiger mehr bestellt werden sollen. Dagegen wurde dem Präsidenten der Kriminalkammer zur Pflicht gemacht, am Schlusse der Verhandlungen von Amts wegen diejenigen Umstände hervorzuheben, welche zu Gunsten des Angeklagten sprechen.*)

Infolge dessen wird die Zahl der Vertheidigungen und mit denselben werden auch die daherigen Kosten sich in Zukunft bedeutend vermindern. Im Laufe des Jahres 1853 war diese Verminderung noch nicht so fühlbar, weil in einer Mehrzahl von Fällen die Bestellung der amtlichen Vertheidiger schon vor Inkrafttretung jenes Gesetzes erfolgt war. Im Ganzen fanden nämlich Anno 1853 in 368 Fällen Vertheidigungen statt (im Jahr 1852 betrug die Zahl 377). Die Gesamtkosten der amtlichen Vertheidigungen beliefen

*) Diese letztere Bestimmung wurde bei der zweiten Berathung wieder aufgehoben.

sich im Jahr 1852 auf Fr. 6674. 08, im Jahr 1853 dagegen infolge Herabsetzung des Tarifs bloß auf Fr. 1529.

Als Vertheidiger traten auf: Fürsprecher Matthys (28); Bischoff und Graf (jeder 21); Haas (19); Carlin (14); Bucher, Engemann und Kandidat König (jeder 13); Fürsprecher Büzberger (12); C. Wyß und Prokurator Jaggi (jeder 9); Dr. Simon und Rechtsagent Affolter (jeder 8); Fürsprecher Ingold, Kropfli, Amstutz und Imobersteg (jeder 7); Dr. E. Vogt (6); Brunner, Reichenbach, Theiler, C. Luz und Rechtsagent Wälti (jeder 5); Fürsprecher Hubler, Hodler, Wyß in Burgdorf, Michel, R. Müller, Begert, Moschard, Schärz und Kandidaten Munzinger und Ludwig v. Augsburg (jeder 4); Fürsprecher Bühlmann, Dr. König, Niggeler, Dietiker, C. Luz, C. Schärer, G. Vogt, Morgenthaler, Hermann in Langenthal, v. Känel, Boll, Koller, Karrer, Feune, Rechtsagent Cuenat und Kandidat Friedr. Lütthardt (jeder 3); Fürsprecher Stuber, Nebi, Kurz, Kunz, Blösch in Biel, Prokurator Stief, Rechtsagenten Schweizer, Zahler, Schneeberger und Kandidat Lüdi (jeder 2); Fürsprecher Stettler, Fischer, Stämpfli, von Bergen, Neuhaus, Simmen, Moreau, Rechtsagenten Berger, Stauffer, Röthlisberger, Ränzig; Kandidat Marcuard und J. Nieder, gewes. Amtschaffner (jeder 1).

3. Erkenntnisse der Schwurgerichte.

Ueber den Ausgang der von den Affisen im Jahr 1853 abgeurtheilten Fälle und Personen geht aus der Tabelle V. das Erforderliche hervor.

	Fälle. Personen.	
Am 31. Dezember 1852 betrug die Zahl der rückständigen	240	370
Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1853 wurden an die Affisen verwiesen	219	444
Mithin war zu erkennen über	459	814

Uebertrag :	459	814
Im Ganzen wurden im Laufe des Berichts- jahres erledigt	392	685

Es waren demnach am 31. Dez. 1853 theils bei der Kriminalkammer, theils bei den Bezirksprokuratoren im Rückstande nur noch	67	129
---	----	-----

Von den Schwurgerichten sind daher in dem Berichtsjahr 28 Urtheile mehr gesprochen worden, als im vorhergehenden Jahre.

Berurtheilt wurden Personen	581
Freigesprochen	104
	685

Die Zahl der auf jeden einzelnen Geschwornenbezirk und Amtsbezirk fallenden Straffälle ist aus der Tabelle VII ersichtlich.

Danach fallen: Auf den I. Geschwornenbezirk . . .	81
" " II. " . . .	151
" " III. " . . .	78
" " IV. " . . .	44
" " V. " . . .	38
	392

Die meisten Personen sind von dem Assisenhofe zu Bern (251), sodann zu Thun (168), ferner zu Burgdorf (147), darauf zu Nidau (64) und endlich die wenigsten zu Delsberg (55) abgeurtheilt worden.

Das Verhältniß der Freisprechungen zu den Berurtheilungen stellt sich nach Tabelle V heraus wie folgt:

Im ersten Geschwornenbezirk (Oberland)	wie	1 : 5,222
„ zweiten „ (Mittelland)	„	1 : 7,366
„ dritten „ (Emmenthal)	„	1 : 4,178
„ vierten „ (Seeland)	„	1 : 9,666
„ fünften „ (Jura)	„	1 : 2,920

Im Ganzen wie 1 : 5,586

Das Verhältniß im Ganzen hat sich danach im Vergleiche mit dem Vorjahre nicht sehr wesentlich verändert, indem damals die Freisprechungen zu den Verurtheilungen sich wie 1 : 6,507 verhielten. Bei den Schwurgerichten des ersten, vierten und fünften Bezirks ist dasselbe ein den Freisprechungen ungünstigeres; im zweiten und dritten Bezirk ist dagegen eine wesentliche Veränderung zu Gunsten der Freisprechungen eingetreten.

Wegen welcher Verbrechen die vor die Schwurgerichte gestellten Personen abgeurtheilt sind, ergibt sich aus der unter VIII anliegenden zwischen den einzelnen Geschwornenbezirken unterscheidenden Tabelle.

Es sind also, nach der Zahl der Angeklagten geordnet,

verurtheilt:

wegen :	1) Diebstahl	391
	2) Hehlerei	69
	3) Brandstiftung und Drohung	21
	4) Unterschlagung	17
	5) Preßvergehen	17
	6) Münzfälschung und Ausgeben falschen Geldes	13
	7) Betrug	12
	8) Nothzucht	9
	9) Körperverletzung	6
	10) Fälschung	6
	11) Todtschlag	5

Uebertrag : 566

	Uebertrag:	566
12) Raubes		3
13) Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft		3
14) Mordes		2
15) Meineides		2
16) Blutschande		2
17) Kindesmordes		1
18) Kindesaussetzung		1
19) Versuch Vergiftung		1
		581

Freigesprochen:

wegen:	1) Hehlerei	32
	2) Diebstahls	30
	3) Münzfälschung und Ausgeben falschen Geldes	20
	4) Brandstiftung und Drohung	7
	5) Todtschlags	5
	6) Preßvergehen	4
	7) Körperverletzung	2
	8) Unterschlagung	2
	9) Gefährliche Drohungen	1
	10) Oeffentliche Verletzung der Schamhaf- tigkeit	1
		104

Es ergibt sich daraus, daß sich unter 685 vor das Schwurgericht gestellten Personen 421, mithin etwas mehr als zwei Drittheile des Diebstahls angeklagt befanden. Ferner daß rücksichtlich dieses Verbrechens die Freisprechungen zu den Verurtheilungen wie 1 : 13,033 sich verhielten, während dasselbe Verhältniß rücksichtlich der Gesammtheit der übrigen Verbrechen sich wie 1 : 2,567 herausstellte.

Zur Erläuterung der vorstehenden Uebersicht wie der derselben zu Grunde liegenden Tabelle ist zu bemerken, daß Versuchshandlungen den vollendeten Verbrechen, Gehülfschaft der Urheberschaft gleichgestellt sind, daß dagegen in denjenigen Fällen, wo dieselbe Person wegen verschiedenartigen, konkurrirenden Verbrechen vor das Schwurgericht gewiesen wurde, von diesem nur das die Strafbarkeit wesentlich Bestimmende aufgezählt ist.

Rücksichtlich der von den Assisen erkannten Strafen und deren Dauer ist auf die unter IX anliegenden Tabelle Bezug zu nehmen.

Verurtheilt sind danach :

Zu Todesstrafe	3
Zu Kettenstrafe	156
Zu Zuchtstrafe	217
Zu Arbeitshaus oder zu Enthaltung an einem von der Regierung zu bestimmenden Ort	23
Zu Einsperrung oder Gefängniß	110
Zu Verweisung aus der Eidgenossenschaft	1
Zu Kantonsverweisung	62
Zu Verweisung aus einem oder mehreren Amtsbezirken	5
Zu Gemeindseingrängung	3
Zu Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit	1
	581

Bei zweien der drei zum Tode verurtheilten Personen nämlich bei dem Brandstifter Zybach und der Kindsmörderin Blau, wurde die Todesstrafe im Wege der Gnade in zwanzigjährige Kettenstrafe umgewandelt; die dritte, nämlich der Raubmörder Binggeli, entzog sich der Hinrichtung durch Selbstmord.

Hinsichtlich des Geschlechts, Alters, der Herkunft, Begangenschaft und der frühern Bestrafungen der Verurtheilten wird auf die Tabellen X und XI verwiesen.

Danach befinden sich unter den Verurtheilten 487 Männer und 94 Weiber. Das Verhältniß der letztern zu den erstern stellt sich also wie 1 : 5,181.

Hinsichtlich des Alters befinden sich unter den Verurtheilten: Unter 16 Jahren 5; von 16 bis 20 35; von 20 bis 30 216; von 30 bis 40 175; von 40 bis 50 106; von 50 bis 60 29; von 60 bis 70 13; über 70 2.

Von den Verurtheilten waren Kantonsbürger 507 und zwar aus dem alten Kantonstheil 489, aus dem Jura 18, bernische Landsassen 5; Schweizer aus andern Kantonen 54; Fremde 14; Heimathlose 1. Die verurtheilten Nichtkantonsbürger verhalten sich somit zu den Kantonsangehörigen wie 1 : 7,420.

Betreffend die Begangenschaft, so sind unter den Verurtheilten: Landarbeiter und Dienstboten 105, Gewerbsleute 185, Beamte 4, vormalige Militärs in fremden Diensten 13, Personen ohne eigentliche Begangenschaft 122, Vaganten 152.

Unter den Verurtheilten sind schon bestraft worden: mit Ketten- oder Zuchthausstrafe 149; mit Landesverweisung oder Gefangenschaft 98; mit andern Strafen 17; noch nie bestraft waren 317.

Es stellt sich demnach das Verhältniß bezüglich der Recidivfälle etwas günstiger dar als im Vorjahre, indem im letztern die Recidivfälle mehr als die Hälfte betrugen, während im Jahr 1853 die Zahl der noch nie Bestraften diejenige der Rückfälligen um 53 übersteigt.

Das Verhältniß der im Jahr 1853 verurtheilten Personen zur Bevölkerung der einzelnen Geschwornenbezirke erhellt aus der Tabelle XII. Danach stellt sich die Zahl der Verurtheilten am günstigsten heraus in den Geschwornenbezirken Jura und Seeland, etwas weniger günstig in den

Geschwornenbezirken Emmenthal und Oberland und am ungünstigsten im Geschwornenbezirk Mittelland, wobei indeß zu bemerken ist, daß zufolge des Gesetzes vom 11. Dezember 1852 der zweite Geschwornenbezirk um zwei Amtsbezirke (nämlich Konolfingen und Laupen) verkleinert, und der erstere Amtsbezirk dem ersten und der letztere dem vierten Geschwornenbezirk zugetheilt worden ist, wodurch die Zahl der Bevölkerung der fünf Geschwornenbezirke annähernd ausgeglichen wurde.

Die korrektionalen Gerichte.

Durch das Abänderungsgesetz vom 11. Dezember 1852 wurde, wie bereits oben bemerkt, die Kompetenz der korrektionalen Gerichte bedeutend erhöht, und auf diese Weise die Zahl der Assisenfälle in gleichem Verhältnisse vermindert. Die Gründe, welche dieß zur unabweislichen Nothwendigkeit machten, sind bereits oben berührt worden. Wesentliche Mißstände zeigten sich hiebei keine, wenigstens stehen sie in keinem Verhältnisse zu den Nachtheilen, mit welchen die Ueberhäufung der Assisen durch eine Menge geringerer Straffälle verknüpft war. Allerdings läßt sich nicht läugnen, daß hin und wieder Fälle vorkamen, in welchen die an eine positive Beweisstheorie gebundenen korrektionalen Gerichte, wegen Mangel genügender Beweisgründe freisprechen mußten, während, wenn die Sache den nur nach ihrer moralischen Ueberzeugung urtheilenden Geschwornen vorgelegt worden wäre, voraussichtlich eine Verurtheilung erfolgt sein würde. Eben so wenig ist zu verkennen, daß die Assisen eine größere

Garantie gewähren für die Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung als die korrektionellen Gerichte, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil in der Kriminalkammer, welche den Assisen in allen fünf Geschwornenbezirken vorsteht, der Regel nach die nämlichen drei Richter sitzen, während die korrektionellen Straffälle sich unter dreißig verschiedene Gerichte vertheilen, so daß je nach der Zusammensetzung des Gerichts, und je nachdem die Richter in ihrer Mehrzahl mehr zur Strenge oder Milde geneigt sind, — eine Ungleichheit in der Strafzumessung unvermeidlich ist, zumal bei dem Zustande unserer gegenwärtigen materiellen Strafgesetzgebung, welche den Gerichten einen beinahe an Willkür gränzenden Spielraum läßt. Einige Garantie gewährt zwar in dieser Beziehung allerdings die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, sowie das Recht der Appellation, welches dem Angeschuldigten wie der Staatsanwaltschaft in wichtigen korrektionellen Fällen zusteht, allein das Eine wie das Andere gewähren nur eine theilweise Abhülfe. Immerhin sind aber, wie bemerkt, die gerügten Uebelstände mit den größern Nachtheilen, welche aus der Beladung der Assisen mit einer Unzahl geringerer Straffälle, wie diese vor Erlassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1852 stattfand, nicht zu vergleichen.

Ueber die Thätigkeit der korrektionellen Gerichte erster Instanz während des Jahres 1853 enthält die Tabelle XIII das Erforderliche.

Die Zahl der beurtheilten korrektionellen Straffälle vertheilt sich hienach den Amtsbezirken nach wie folgt:

Narberg	52
Narwangen	122
Bern	595
Biel	58
Büren	60
Burgdorf	137

Uebertrag: 1024

Uebertrag:	1024
Courtellary	140
Delßberg	39
Erlach	27
Fraubrunnen	74
Frelbergen	43
Frutigen	17
Interlaken	68
Konolfingen	164
Laufen	32
Laupen	59
Münster	72
Neuenstadt	29
Nidau	82
Oberhasle	44
Pruntrut	131
Saanen	15
Schwarzenburg	46
Sestigen	140
Signau	104
Ober-Simmenthal	60
Nieder-Simmenthal	61
Thun	85
Trachselwald	130
Wangen	102

2,788

Die Gesamtzahl der korrektionalen Straffälle belief sich demnach im Jahr 1853 auf . . . 2,788

Im Jahr 1852 betrug sie bloß . . . 2,511

Es zeigt sich demnach eine Vermehrung von 277 welche lediglich eine Folge der berührten Erhöhung der Kompetenz der korrektionalen Gerichte ist.

Die Verhandlungen in korrekzionellen Straffachen gehen nunmehr, nachdem die Gerichte mit dem gegenwärtigen Strafverfahren vertrauter geworden sind, ihren regelmäßigen Gang. Bei einigen Amtsgerichten wäre indeß eine etwas sorgfältigere Motivirung wünschbar, bei andern kommen zuweilen sogar Urtheile ohne irgendwelche Entscheidungsgründe vor.

Die Polizeirichter.

Auch die Kompetenz der Polizeirichter (Gerichtspräsidenten) wurde durch das erwähnte Gesetz vom 11. Dezember 1852 in etwas erhöht, und zugleich durch Art. 16 des Gesetzes vom 12. März 1853 das Verfahren vor denselben vereinfacht und weniger kostspielig gemacht. Als besonders zweckmäßig bewährte sich die Vorschrift, daß bei Anzeigen wegen Ehrverletzungen und geringern Mißhandlungen der Untersuchungsrichter berechtigt ist, von dem Kläger Sicherheit für die Kosten zu verlangen, bevor er denselben Folge gibt.

Ueber die Thätigkeit der Polizeirichter während des Jahres 1853 enthält die Tabelle XIV das Erforderliche.

Die Zahl der beurtheilten polizeilichen Straffälle vertheilt sich hienach den Amtsbezirken nach wie folgt:

Narberg	883
Narmangen	1492
Bern	3280
Biel	660
Büren	507
Uebertrag:	6822

Uebertrag: 6822

Burgdorf	1111
Courtelary	961
Delsberg	317
Erlach	331
Fraubrunnen	596
Freibergen	266
Frutigen	257
Interlaken	930
Konolfingen	986
Kaufen	338
Kauppen	741
Münster	388
Neuenstadt	223
Nidau	418
Oberhasle	310
Pruntrut	993
Saanen	84
Schwarzenburg	534
Seftigen	1043
Signau	677
Ober-Simmmenthal	338
Nieder-Simmmenthal	416
Thun	818
Trachselwald	542
Wangen	522

20962

Die Gesamtzahl der im Jahr 1853 beurtheilten polizeirichterlichen Straffälle beläuft sich demnach auf 20962

Im Vorjahre betrug sie 19088

Es erzeigt sich demnach eine Vermehrung von 1874 welche hauptsächlich der berührten Kompetenzerhöhung der Polizeirichter beizumessen ist.

Die Polizeikammer.

Wie bereits hievor unter der Rubrik „Anlagekammer“ angeführt worden ist, wurde durch das Abänderungsgesetz vom 12. Dezember 1852 die Beurtheilung der nach Mitgabe des vierten Buches, Titel I und II, Kapitel I des Gesetzbuches über das Verfahren in Strassachen auf dem Wege der Appellation oder der Nichtigkeitsklage an den Appellations- und Kassationshof gelangenden korrektionellen und Polizeistraffälle derjenigen Abtheilung des Obergerichts übertragen, welche die Verrichtungen der Anlagekammer versieht, und welcher in dieser Eigenschaft der Titel „Polizeikammer“ beigelegt wurde.

Infolge dessen übernahm die Polizeikammer die Beurtheilung aller vom 1. Jänner 1853 hinweg neu einlangenden korrektionellen und Polizeistraffälle, während der Appellations- und Kassationshof die vor diesem Zeitpunkte eingelangten, aber am 31. Dezember 1852 noch nicht beurtheilten Geschäfte, 34 an der Zahl, selbst erledigte.

Ueber die Thätigkeit der Polizeikammer enthält die Tabelle XV das Erforderliche.

Danach beträgt die Zahl der von ihr beurtheilten korrektionellen und Polizeistraffälle vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1853 269. *) Vor- und Zwischenfragen wurden im Ganzen beurtheilt 54. (Darunter 37 Forumsverschiebungen.)

*) Darunter befinden sich die 34, welche noch von dem Appellations- und Kassationshofe beurtheilt wurden.

In 75 Fällen wurden die erstinstanzlichen Urtheile bestätigt, in 144 Fällen abgeändert, und zwar in 110 Fällen gemildert, in 34 Fällen verschärft.

Wegen Unförmlichkeit wurden von Amtes wegen kassirt 13 Urtheile.

Die Zahl der abgehaltenen Sitzungen betrug 98.

Einige der bemerkenswerthesten Entscheidungen der Polizeikammer werden hienach in einem besondern Anhange mitgetheilt.

Die Rechtsprechung der Polizeikammer, namentlich in Rücksicht der Strafzumessung war in etwas strenger, als diejenige des Appellations- und Kassationshofes. Vorzüglich aber verdient die Raschheit des Geschäftsganges hervorgehoben zu werden, indem vom Tage der Einsendung der Akten an die Polizeikammer bis zur oberinstanzlichen Beurtheilung selten mehr als vier bis sechs Wochen verstrichen.

Appellations- und Kassationshof.

Infolge der Einsetzung einer besondern Polizeikammer beschränkt sich der Wirkungskreis des Appellations- und Kassationshofes bezüglich der Strafrechtspflege dermal nur noch auf die Beurtheilung aller Kassations-, Revisions- und Rehabilitationsgesuche gegen die Urtheile der Assisenhöfe, sowie der Beschwerden wegen Amtsmißbrauchs oder Vernachlässigung der Amtspflichten der Richterbeamten und der Staatsanwaltschaft.

Kassationsgesuche gegen Assisenurtheile kamen zur Beurtheilung im Jahr 1853 ein 17, welche sämmtlich von Verurtheilten eingereicht wurden.

Abgewiesen wurden 16 Kassationsgesuche, begründet erfinden 1.

Revisionsgesuche wurden behandelt 7. Der Appellations- und Kassationshof machte auf den Antrag des Generalprokurators, so oft er es zweckmäßig fand, von dem ihm durch Art. 507 St. B. zustehenden Rechte Gebrauch, vor der Fällung des Entscheides die Sache dem zuständigen Untersuchungsrichter zu überweisen, um die zu Unterstützung des Revisionsgesuches angeführten Thatsachen näher zu untersuchen. In der Regel stellte sich infolge dessen die gänzliche Unhaltbarkeit der von den Gesuchstellern vorgebrachten Gründe heraus, so daß nur in einem einzigen Falle die Revision erkannt, in allen übrigen verworfen wurde.

Rehabilitationsgesuche langten ein 2. In beiden Fällen erfolgte Abweisung. Als sehr zweckmäßig erzeugte sich hierbei die von dem Appellations- und Kassationshofe angenommene Praxis, daß der Gesuchsteller, außer den durch das Gesetz ausdrücklich vorgeschriebenen Bedingungen, auch noch zu bescheinigen habe, daß er dem Strafurtheile auch bezüglich der Civilfolgen (Schadensersatz und Kosten) ein Genüge geleistet habe.

Die Zahl der vom Appellations- und Kassationshofe gehaltenen Sitzungen, in welchen Strassachen zur Behandlung kamen, beträgt 14.

Kosten.

Die durch die Gesetze vom 11. Dezember 1852 und 12. März 1853 bezweckte Kostenverminderung, machte sich im Jahre 1853 noch nicht in dem Grade fühlbar, wie sie es in Zukunft und zwar schon im Jahr 1854 sein wird. Der Grund hievon liegt darin, weil im Jahr 1853 noch eine große Zahl von Assisenfällen erledigt werden mußte, welche wegen der großen Geschäftsüberhäufung im Jahr 1852 ihre Erledigung nicht mehr finden konnte, so daß die Assisen, insbesondere diejenigen des zweiten Bezirks, beinahe ohne Unterbrechung in Thätigkeit waren. Die Zahl der Sitzungstage der Assisen beträgt laut Tabelle V weniger nicht als 274. Sowohl hiedurch als durch die Einsetzung einer außerordentlichen Kriminalkammer, deren Beisitzer besonders honorirt werden mußten, wurde ein Kostenaufwand herbeigeführt, der in Zukunft — außerordentliche Zeitumstände vorbehalten — nicht mehr wiederkehren wird.

Die Wirkung jener beiden Gesetze zeigte sich indeß einigermaßen schon bei den Voruntersuchungen, und zwar namentlich bei den Gefangenschaftskosten, welche im Jahr 1853 Fr. 14,919, 27 weniger betrugen, als im Vorjahre. Laut Tabelle XVI betrugen die Gesamtkosten der Strafjustizverwaltung der dreißig Amtsbezirke im Jahr 1852

Fr. 155,945. 44

während sie im Jahr 1853 nur betrugen „ 143,370. 65

so daß sich eine Verminderung ergibt von Fr. 12,574. 79

Dagegen zeigt sich in Betreff der Kosten der Geschwornengerichte, aus den angeführten Gründen eine, zwar nicht sehr bedeutende, Vermehrung.

Eine Uebersicht derselben enthalten die Tabellen XVII und XVIII. Die erstere Tabelle stellt den Aufwand dar, welchen der Staat im Jahr 1853 für die Schwurgerichte bestreiten mußte, und welcher den zu Bezahlung der Kosten verurtheilten Angeschuldigten nicht in Rechnung gebracht werden kann, wie die Besoldungen, Bureau- und Reisekosten der Staatsanwaltschaft, die Taggelder und Reiseentschädigungen der Geschwornen, die Reiseauslagen der Kriminalkammer und die Taggelder der außerordentlichen Beisitzer der Kriminalkammer, welche letztere allein Fr. 5792 betragen. Diese Kosten belaufen sich im Ganzen auf Fr. 51,641. 95 während sie im Vorjahr nur betrugen „ 39,647. 79
so daß sich eine Mehrausgabe zeigt von Fr. 11,994. 16

Die letztere Tabelle dagegen giebt eine Uebersicht der Kosten des schwurgerichtlichen Verfahrens mit Rücksicht auf die einzelnen Geschwornenbezirke und der gehaltenen Sitzungen der Assisen, welche Kosten wenigstens theilweise (namentlich soweit es die Gerichtsgebühren, die Zeugengelder und die Vertheidigungskosten) betrifft, den Verurtheilten auffallen, insofern diese zahlungsfähig sind. Wie hoch jeder Angeklagter, sowie jeder Verurtheilte zu stehen kommt, ist aus der nämlichen Tabelle zu entnehmen

Bern, den 30. September 1854.

Der Generalprokurator:

Sermann.